

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung		Ausgabe 01/2010
	erarb. Dez./Einheit Fak. G	Telefon 3206	Datum 15. Feb. 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S.238), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung; der Rat der Fakultät Gestaltung hat am 15. April 2009 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 1. Juli 2009 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfungsordnung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Art der Prüfungsleistungen
- § 7 Präsentationen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Prüfungen
- § 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan: Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan: Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung

§ 1 - Zweck der Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsordnung regelt den Verlauf, das Prüfungsverfahren und die Bewertung von fachpraktischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen, die studienbegleitend absolviert werden und nicht in der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEstPLGymVO) geregelt sind.

(2) Durch die Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der von ihnen belegten Module beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 2 – Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst 10 Semester.

§ 3 – Prüfungsaufbau

(1) Im Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – werden die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen in einem Umfang von 60 LP in der Fachwissenschaft und Fachpraxis sowie alle Prüfungen in der Fachdidaktik berücksichtigt. Im Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – werden die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen in einem Umfang von 126 LP angerechnet. Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses muss der erfolgreiche Abschluss aller laut Studienplan geforderten Module nachgewiesen werden.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 4 - Fristen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung muss im Folgesemester wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss zeitnah zum ersten Wiederholungsversuch, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Prüfung stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Studienpläne (Anlagen 1 und 2) studienbegleitend durchgeführt.

(2) Sind Module in einem Umfang von mindestens 20 LP im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – sowie 20 LP im zweiten Studienfach bzw. 40 LP im Lehramtsstudiengang an Gymnasien - Doppelfach Kunsterziehung – belegt und 10 LP in den Bildungswissenschaften abgeschlossen, erfolgt die Anmeldung zum Praxissemester gegenüber dem Praktikumsamt auf elektronischem Weg. Die Anmeldung erfolgt in der Regel 2 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters. Näheres regelt die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Zur Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen für die Erste Staatsprüfung sind im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – bis zum Beginn des 7. Semesters alle Pflichtmodule im Umfang von 34 LP sowie Wahlpflichtmodule des zweiten bis vierten Semester in einem Umfang von 24 LP zuzüglich des Praxissemesters nachzuweisen. Im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – sind es neben dem Praxissemester und dem Fachdidaktikmodul 2 alle Pflichtmodule des 1. bis 4. Semesters in einem Umfang von 34 LP sowie Wahlpflichtmodule des 2. bis 4. Semesters in einem Umfang von 72 LP zuzüglich eines weiteren Projektmoduls (18 LP) und eines weiteren Wissenschaftsmoduls (6 LP).

(3) Folgende Leistungsnachweise sind im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – zu erbringen:

Module, deren Prüfungsnoten in die Berechnung der Endnote für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – einfließen:

- (a) 3 Projektmodule (3 x 18 LP) bzw. 2 Projektmodule (2 x 18 LP) und 3 Fachmodule (3 x 6 LP)
- (b) 1 Wissenschaftsmodul (6 LP)
- (c) 1 Fachdidaktikmodul 1 (5 LP)
- (d) 2 Prüfungsmodul in den Wissenschaftlichen Lehrgebieten (2 x 5 LP)
- (e) 1 Prüfungsmodul in Kunst und ihre Didaktik (5 LP)

Module, deren erfolgreicher Abschluss für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – nachzuweisen ist:

- (a) 1 Erstsemesterprojektmodul (18 LP)
- (b) 1 Einführungsmodul (6 LP)
- (c) 1 Wissenschaftsmodul (6 LP)
- (d) 1 Praxissemester (30 LP/ davon 5 LP Fachdidaktikmodul 2)

(4) Folgende Leistungsnachweise sind im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – zu erbringen:

Module, deren Prüfungsnoten in die Berechnung der Endnote für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – einfließen:

- (a) 5 Projektmodule (5 x 18 LP) bzw. 4 Projektmodule (4 x 18 LP) und 3 Fachmodule (3 x 6 LP)
- (b) 6 Wissenschaftsmodule (6 x 6 LP)
- (c) 2 Fachdidaktikmodule 1 (2 x 5 LP)
- (d) 3 Fachdidaktikmodule 3 (2 x 5 und 1 x 6 LP)
- (e) 3 Prüfungsmodul in den Wissenschaftlichen Lehrgebieten (1 x 10; 2 x 5)
- (f) 1 Prüfungsmodul in Kunst und ihre Didaktik (5 LP)

Module, deren erfolgreicher Abschluss für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – nachzuweisen ist:

- (a) 1 Erstsemesterprojektmodul (18 LP)
- (b) 1 Projektmodul (18 LP) bzw. 3 Fachmodule (3 x 6 LP)
- (c) 1 Einführungsmodul (6 LP)
- (d) 1 Praxissemester (30 LP/ davon 10 LP Fachdidaktikmodul 2)

(5) Die Gewichtung der in die Staatsexamensnote einzubringenden Leistungen im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – sowie im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – entspricht den Leistungspunkten der jeweiligen Module.

§ 6 – Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch:
- 1. Präsentationen
 - 2. schriftliche Prüfungen
 - 3. mündliche Prüfungen
 - 4. Hausarbeiten

zu erbringen. Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertet sein. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Über bestandene Module werden Leistungsnachweise ausgestellt.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Fällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 – Präsentationen

(1) In den Präsentationen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente seines Fachgebietes zu eigenständigen künstlerischen und gestalterischen Formen oder zu einer adäquaten Problemlösung finden kann.

(2) Präsentationen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein.

(3) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Die Aufgabenstellung des praktischen Teils der künstlerischen oder gestalterischen Prüfung ist in der Modulbeschreibung dokumentiert oder wird zwischen Prüfendem und Kandidaten in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung vereinbart und schriftlich festgehalten.

§ 8 – Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines festgesetzten Themas oder eines geeigneten Fragekomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel 3 Stunden.

§ 9 – Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für das Fortsetzen des Studiums ist, werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Mindestens einer der Prüfer soll Hochschullehrer des betreffenden Studienganges sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten nach beendeter Prüfung mitzuteilen.

(5) Sofern der Kandidat dem nicht ausdrücklich widerspricht, sind Studierende und Lehrende der Bauhaus-Universität als Öffentlichkeit ausdrücklich erwünscht und zugelassen. Das Präsentieren von Ergebnissen vor einer Öffentlichkeit soll damit als kennzeichnendes Merkmal künstlerischer und gestalterischer Tätigkeit in den Prüfungsablauf aufgenommen werden. Die Zahl der Zuhörer kann nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse beschränkt werden. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses an den Kandidaten. Die Zulassung der Öffentlichkeit kann in besonderen Ausnahmen abgelehnt werden.

(6) Ein Referat umfasst:

1. Eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

§ 10 - Hausarbeiten

- (1) In einer Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig ein Thema innerhalb des Prüfungsgebietes unter Berücksichtigung einer geeigneten Fragestellung bearbeiten kann.
- (2) Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von maximal 4 Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

§ 11 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - 1,5	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 - 2,5	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 - 3,5	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 - 4,0	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
> 4,0	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 12 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste mögliche Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfer auf Antrag beim Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 13 – Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

§ 14 - Wiederholung

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können innerhalb einer Frist nach § 4 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Prüfung nicht bestanden, so müssen die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist auf Antrag möglich. Es wird die Möglichkeit eingeräumt und empfohlen, zuvor das betreffende Modul noch einmal zu besuchen. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(3) Nimmt ein Kandidat ohne triftigen Grund an der ersten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nimmt der Kandidat ohne triftigen Grund an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Für Module, die aus anderen Fakultäten übernommen werden, gelten die jeweiligen Modulbeschreibungen, Anmelde- und Prüfungsmodalitäten.

§ 15 - Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulleistungen

(1) Modulleistungen, die an einer Hochschule, einer Berufsakademie, in einem staatlich anerkannten Fernstudium oder an einer Vorgängereinrichtung einer Fachhochschule innerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes bzw. an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, können für die zu studierenden Module nach den Studienverlaufsplänen des Lehramtsstudiengangs an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und des Lehramtsstudiengangs an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – auch dann, wenn sie nicht die Ausbildung für das Lehramt zum Ziel hatten, durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Studienzeiten.

§ 16 - Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und im Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 3 Vertreter aus der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der jeweiligen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 - Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern können nur Professoren und andere gemäß § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Leistungsnachweises bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung gemäß Abs. 4 berichtigt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfer.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Die Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung ab Wintersemester 2008/09. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung werden nach Maßgabe der hierfür geltenden landesrechtlichen Vorschriften die vor dem Wintersemester 2008/09 erbrachten Leistungen im Sinne der vorliegenden Prüfungsordnung und Studienordnungen für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium – und den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach Kunsterziehung – anerkannt.

Fakultätsratsbeschluss am 15. April 2009

Prof. Dr. Siegfried Gronert
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt.

Weimar 1. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Kunsterziehung im Zweifachstudium

Abschluss: Erstes Staatsexamen

Fach / Modul	Form	LP	Semes- ter	Prü- fung
1. - 4. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Künstlerische/Gestalterische Praxis	1 Erstsemesterprojektmodul	18	1	P
	1 Projektmodul	18	2-4	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Kunst und ihre Didaktik	1 Einführungsmodul	6	1	P
Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	1 Wissenschaftsmodul	6	2	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 1	5	4	p
Summe		53		
5. - 8. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Praxissemester	Schulpraktikum	25	5-6	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 2	5	5-6	P
Summe		30		
Künstlerische/ Gestalterische Praxis	1 Projektmodul	18	5-8	P
	1 Projektmodul oder	18	5-8	P
	3 Fachmodule	3x6	5-8	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	1 Wissenschaftsmodul	6	5-8	P
Summe		42		
9.-10. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien 1. Fach				
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	2 Prüfungsmodule*	2x5	9-10	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Prüfungsmodul*	5	9-10	P
Wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit**		20	9-10	P
Summe		35		
Gesamtsumme Studienabschluss		160		

Module des zweiten Prüfungsfaches sowie der
Bildungswissenschaften an der FSU Jena:
95 LP Prüfungsfach 2
davon 10 LP Fachdidaktik 2
20 LP Bildungswissenschaften

Prüfungsmodule an der FSU Jena*

10 LP Prüfung Fachwissenschaft 2
5 LP Prüfung Fachdidaktik 2
10 LP Prüfung Bildungswissenschaften

* Prüfungsmodule unterliegen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO).

** Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auch im zweiten Prüfungsfach geschrieben werden.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Lehramtsstudiengang an Gymnasien – Doppelfach

Kunsterziehung

Abschluss: Erstes Staatsexamen

Fach / Modul	Form	LP	Semester	Prüfung
1.-4. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien Doppelfach				
Künstlerische/Gestalterische Praxis	1 Erstsemesterprojektmodul	18	1	P
	2 Projektmodule	2x18	2-4	P
	1 Projektmodul oder	18	2-4	P
	3 Fachmodule	3x6	2-4	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Kunst und ihre Didaktik	1 Einführungsmodul	6	1	P
Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	3 Wissenschaftsmodule	3x6	2-4	P
Kunst und ihre Didaktik	2 Fachdidaktikmodule 1	2x5	2-4	p
Summe		106		
5.-8. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien Doppelfach				
Praxissemester	Schulpraktikum	20	5-6	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Fachdidaktikmodul 2	10	5-6	P
Summe		30		
Künstlerische/ Gestalterische Praxis	2 Projektmodule	2 x18	5-8	P
	1 Projektmodul oder	18	5-8	P
	3 Fachmodule	3x6	5-8	P
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	3 Wissenschaftsmodule	3x6	5-8	P
Kunst und ihre Didaktik	3 Fachdidaktikmodule 3	2x6 1x5	5-8 5-8	p P
Summe		89		
9.-10. Fachsemester LA Kunsterziehung an Gymnasien Doppelfach				
Wissenschaftliche Lehrgebiete Geschichte und Theorie der Kunst Geschichte und Theorie des Design Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation Ästhetik	2 Prüfungsmodule*	1x10. 2 x 5	9-10	P
Kunst und ihre Didaktik	1 Prüfungsmodul*	5	9-10	P
Wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit		20	9-10	P
Summe		45		P
Gesamtsumme Studienabschluss		270		

Module der Bildungswissenschaften an der FSU Jena
20 LP Bildungswissenschaften

Prüfungsmodule an der FSU Jena*
10 LP Prüfung Bildungswissenschaften

* Prüfungsmodule unterliegen der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO).